0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 31.

(Nr. 11692.) Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder, vom 28. Dezember 1910. Vom 26. September 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), des § 78 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260), des § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und des § 45 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134), was folgt:

Der § 2 der Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder, vom 28. Dezember 1910 (Gesetzsamml. für 1911 S. 1) erhält folgende Fassung:

An Fahrkosten für das Kilometer erhalten die im § 1 bezeichneten Kommissions- und Ausschußmitglieder:

I. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, diejenigen Sätze, die nach den jeweilig geltenden Bestimmungen für Wegestrecken dieser Art den Staatsbeamten zustehen, und zwar:

a) die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen und

b) die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen, der Schätzungsausschüsse zur Veranlagung der Ergänzungssteuer, der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer und der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III

die Sätze der im § 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) unter I bis IV genannten Beamten,

c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV die Sätze der im § 1 des Reisekostengesetzes unter V und VI genannten Beamten.

Außerdem werden die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugszuschläge erstattet.

II. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:

1. die vorstehend unter Ia bezeichneten Personen...... 60 Pfennig,
2. die vorstehend unter Ib und c bezeichneten Personen 40 » .

In den Fällen zu I erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte:

die vorstehend unter Ia und b bezeichneten Personen... 1,50 Mark,
die vorstehend unter Ic bezeichneten Personen......... 1,00 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. September 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Hergt.

(Nr. 11693.) Verordnung über die Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrsteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuersachen. Vom 21. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der §§ 8 und 25 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959), was folgt:

§ 1.

Verfahren in Reichsstempel-, Wechselstempel- und Verkehrsteuersachen.

Gegen die Festsetzung oder Nachforderung eines Reichsstempels, eines Wechselstempels oder einer Verkehrsteuer und gegen eine von einem Stempelsteueramt oder Hauptzollamt erteilte Auskunft über die Steuerpflichtigkeit einer Urkunde oder eines Geschäfts steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch zu.

§ 2.

Ist die Nachforderung in einem Stempelprüfungsverfahren bei einer Gesellschaft oder einer Privatperson erhoben, so ist der Einspruch erst zulässig, wenn das Stempelsteueramt die Nachforderung auf die Beantwortung der Erinnerungen nicht aufgibt.

Den Behörden und Beamten einschließlich der Notare steht gegen die Erinnerungen und Auskünfte des Stempelsteueramts oder Hauptzollamts nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu, sofern sie nicht selbst die Steuerpflichtigen sind. In letzterem Falle gilt Abs. 1.

§ 3.

Der Einspruch ist binnen eines Monats seit Beitreibung oder Entrichtung der Steuer bei der Behörde oder dem Beamten einschließlich der Notare, die die Steuer gefordert haben, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Zur Wahrung der Frist genügt die Einlegung bei einer Zollbehörde, die den Einspruch an die zuständige Stelle weiterzugeben hat.

Das Recht der Zollbehörden und Gerichtsbehörden, die Steuer auch nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist im Verwaltungswege zu erstatten, bleibt unberührt.

Bei Arbitragegeschäften ist der Einspruch zulässig, wenn der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels rechtzeitig gestellt ist und der Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides eingelegt wird.

§ 4.

Zur Entscheidung über den Einspruch ist, wenn die Steuer von einem Gerichtsschreiber angesetzt ist, das Amtsgericht, wenn die Verfügung von einem Hauptzollamt erlassen, dieses, wenn die Forderung eines Zollamts oder einer Nebensteuerstelle für Verkehrsteuer vorliegt, das übergeordnete Hauptzollamt, bei Forderungen einer Warenumsatzsteuerstelle diese, in allen anderen Fällen das Stempelsteueramt zuständig, das die Verfügung erlassen hat oder zu den Stempelprüfungen bei den Behörden oder Beamten einschließlich der Notare zuständig ist.

§ 5.

Behörden oder Beamte einschließlich der Notare, die nicht zur Entscheidung zuständig sind, übersenden den Einspruch nebst Anlagen unter Beifügung ihrer Vorgänge der Einspruchsbehörde. An Stelle der Urschriften von Urkunden können von den Behörden oder Beamten einschließlich der Notare stempelfrei beglaubigte Abschriften übersandt werden. Den Notaren sind die Schreibgebühren und Portokosten zu ersetzen.

§ 6.

Die Einspruchsbehörde prüft von Amts wegen, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt ist.

Ist der Einspruch verspätet eingelegt, so ist er als unzulässig zu verwerfen. Die Einspruchsbehörde hat jedoch gleichzeitig, wenn sie die angegriffene Verfügung für unrichtig hält, das Geeignete im Verwaltungswege zu veranlassen.

§ 7.

Die Einspruchsbehörde ordnet von Amts wegen die etwa erforderlichen Ermittlungen an. Das Amtsgericht kann Zeugen und Sachverständige selbst vernehmen oder ein anderes Amtsgericht darum ersuchen.

Die Stempelsteuerämter und Hauptzollämter können Zeugen und Sachverständige durch Zollbeamte vernehmen lassen. Ist eine Vernehmung auf diese Weise nicht tunlich, so ist das zuständige Amtsgericht zu ersuchen.

Der Steuerpflichtige kann zur Vernehmung mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle seines Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werde. Auch kann er zur Versicherung einer Tatsache an Eides Statt zugelassen werden.

§ 8.

Die Einspruchsbehörde setzt in dem Einspruchsbescheide die Steuer fest, ohne an die frühere Festsetzung oder die Anträge des Steuerpflichtigen gebunden zu sein.

Die Entscheidung ist zu begründen. Die Gründe sollen die Bezeichnung der steuerpflichtigen Urkunde oder die Darstellung der steuerpflichtigen Tatsachen enthalten.

Der Einspruchsbescheid soll eine Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde enthalten.

§ 9.

Der Einspruchsbescheid ist dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

§ 10.

Der Einspruchsbescheid ist gebührenfrei. Die baren Auslagen sind dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen, sofern die Steuer nicht herabgesetzt wird. Die Auslagen sollen in dem Bescheide festgestellt und die Zahlstelle angegeben werden.

§ 11.

Ist ein Einspruch von der Reichsaufsichtsbehörde (§ 23 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern) eingelegt, so ist dem Steuerpflichtigen die Einspruchsschrift unter Stellung einer Frist von einem Monate zur Gegenerklärung zuzustellen. Er kann während dieser Frist Abschrift der Vorgänge verlangen.

Auslagen können in diesem Falle dem Steuerpflichtigen nicht auferlegt werden.

§ 12.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung an den Steuerpflichtigen gegeben.

§ 13.

Die Beschwerde ist bei der Einspruchsbehörde schriftlich oder zu Protokoll einzulegen.

Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist.

Beschwerdebehörde ist bei einer Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Mitte der Amtsgerichtspräsident, bei einer Entscheidung eines anderen Amtsgerichts der Landgerichtspräsident, sonst die Oberzolldirektion.

§ 14.

Sofern die Einspruchsbehörde der Beschwerde nicht abhilft, übersendet sie die Vorgänge der Beschwerdebehörde.

Diese bestimmt nach freiem Ermessen, ob und inwieweit und mit welcher Frist die Beschwerde oder etwaige Gegenerklärungen den andern Beteiligten zur weiteren Erklärung zuzustellen sind. Sie kann der Reichsaufsichtsbehörde, der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) auch der zuständigen Oberzolldirektion Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 15.

Die Beschwerdebehörde prüft von Amts wegen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist. Ist sie verspätet eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Hält die Beschwerdebehörde die Verwerfung eines Einspruchs für unbegründet, so hat sie die Sache unter Aufhebung der Entscheidung an die Einspruchsbehörde zurückzuverweisen.

§ 16.

Die Beschwerdebehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Beweise zu erheben sind. Sie kann das zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen. Die eidliche Vernehmung eines Zeugen ist anzuordnen, wenn die in sein Wissen gestellte Tatsache von Erheblichkeit und die eidliche Vernehmung von einem Beteiligten beantragt ist.

Soweit die Vernehmung von Sachverständigen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte verlangen, daß die Sachverständigen eidlich vernommen werden. In diesem Falle darf von der Beeidigung eines einzelnen Sachverständigen nur abgesehen werden, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Die Auswahl der Sachverständigen steht der Beschwerdebehörde zu.

§ 17.

Von den Terminen zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten und die Beschwerdebehörde zu benachrichtigen.

Die Beteiligten können der Beweisaufnahme beiwohnen oder sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Beschwerdebehörde steht das Recht zu, zur Beweisaufnahme einen Vertreter zu entsenden. Die Präsidenten und die Beamten der Landgerichte, des Amtsgerichts Berlin-Mitte und der Oberzolldirektionen bedürfen keiner Vollmacht.

Den Beteiligten ist auf Antrag Abschrift der Beweisprotokolle zu erteilen.

§ 18.

Hat eine Beweisaufnahme stattgefunden, so darf die Entscheidung nicht vor Ablauf einer Woche seit der letzten Vernehmung erfolgen.

§ 19.

Die Beschwerdebehörde setzt die Steuer fest, ohne an die Vorentscheidung oder die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Die Formel des Beschwerdebescheides ist von den Gründen äußerlich zu trennen.

Die Gründe sollen eine vollständige Sachdarstellung enthalten. Dabei kann auf die Gründe des Einspruchbescheides Bezug genommen werden.

Am Schlusse der Gründe soll eine Belehrung über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde aufgenommen werden.

In dem Bescheide soll über die Kosten des Verfahrens befunden werden.

§ 20.

Der Beschwerdebescheid ist dem Steuerpflichtigen und der Reichsaufsichtsbehörde zuzustellen.

Gegen den Beschwerdebescheid findet die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof statt.

Sie steht gegen Entscheidungen der Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) auch dem Justizminister, gegen die der Oberzolldirektionen auch dem Finanzminister zu.

Die Beschwerdebehörde ist nicht befugt, der Rechtsbeschwerde abzuhelfen.

§ 21.

Falls die Kosten einem Steuerpflichtigen auferlegt sind, ist diesem nach Rechtskraft des Beschwerdebescheides die Kostenrechnung, in der die Zahlungsfrist und die Zahlkasse anzugeben sind, zuzustellen.

Über Erinnerungen gegen die Kostenrechnung entscheidet die Beschwerdebehörde endgültig.

§ 22.

Gebühren werden nur erhoben, wenn einem Steuerpflichtigen die Kosten auferlegt sind.

Für die Höhe des Streitgegenstandes ist lediglich der Antrag des Steuerpflichtigen maßgebend. Wird der Antrag rechtzeitig ermäßigt, so ist der ermäßigte Antrag maßgebend. Wird die Beschwerde rechtzeitig zurückgenommen, so ist nur die Mindestgebühr zu erheben. Die Ermäßigung des Antrags und die Zurücknahme der Beschwerde sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist als rechtzeitig erfolgt anzusehen.

Hat eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann die Ermäßigung des Antrages und die Zurücknahme der Beschwerde bis zum Ablauf einer Woche seit der letzten Vernehmung mit der Wirkung erfolgen, daß Abs. 2 bezüglich der Beweisgebühr anzuwenden ist.

Sind dem Steuerpflichtigen die Kosten auferlegt, so fallen ihm auch die baren Auslagen zur Last.

Ist dem Antrage des Steuerpflichtigen nur zum Teil entsprochen, so ist ihm nur ein entsprechender Teil der Kosten aufzuerlegen.

Hat der Steuerpflichtige nicht Beschwerde erhoben, so können ihm nur die Kosten einer von ihm beantragten erfolglosen Beweisaufnahme auferlegt werden.

§ 23.

Für das Verfahren und für die Beweisaufnahme wird je eine Gebühr erhoben. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 5 Mark, der Höchstbetrag 500 Mark. Im übrigen richtet sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes gemäß den Vorschriften des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§ 24.

Ist in einem Beschwerdebescheid eine Steuer rechtskräftig festgesetzt, so kann eine Nacherhebung nur auf Grund neuer Tatsachen erfolgen.

§ 25.

Verfahren in Erbschaftssteuersachen.

Erbschaftssteuerbescheide sind dem Steuerpflichtigen von Amts wegen zuzustellen. Diesem steht die Beschwerde an die Oberzolldirektion binnen zwei Monaten nach der Zustellung zu. Die Beschwerde ist bei dem Erbschaftssteueramt einzulegen. Die Einlegung bei der Oberzolldirektion genügt zur Wahrung der Frist.

§ 26.

Kann die gänzliche oder teilweise Erstattung der gezahlten oder die gänzliche oder teilweise Niederschlagung der gestundeten Steuer wegen eines nach-

träglichen Ereignisses verlangt werden, so ist auf Antrag ein neuer Steuerbescheid binnen drei Monaten seit dem Eintritte des Ereignisses zu erlassen.

§ 27.

Die Oberzolldirektion kann den Steuerbescheid aufheben und die Vorgänge dem Erbschaftssteueramte zur Aufstellung eines neuen Steuerbescheids zurückgeben.

In diesem Falle treffen den Beschwerdeführer keine Kosten. Auch findet eine Zustellung dieses Bescheids nicht statt.

§ 28.

Wenn die Oberzolldirektion über den Erbschaftssteueranspruch rechtskräftig entschieden hat, ist eine Nachforderung nur zulässig, wenn neue Nachlaßgegenstände ermittelt werden, das Nichtbestehen einer Schuld festgestellt oder eine im Verfahren nicht nachgeprüfte Wertangabe des Steuerpflichtigen als offenbar unrichtig nachgewiesen wird.

§ 29.

Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren in Stempel- und Verkehrsteuersachen sinngemäß.

§ 30.

Verfahren in Kohlensteuersachen.

In Kohlensteuersachen ist der Einspruch gegeben

1. gegen die Festsetzung eines Steuerbetrags,
2. gegen die Festsetzung eines Steuervergütungsbetrags,
3. gegen die Entscheidung eines Hauptzollamts, durch die ein Antrag auf Steuervergütung abgelehnt wird,

zu 1 und 2 jedoch nur insoweit, als nicht die Voraussetzungen des § 11 des Kohlensteuergesetzes gegeben sind.

Im Falle der Ziffer 1 ist der Einspruch spätestens binnen eines Monats seit Beitreibung oder Entrichtung der Steuer, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 binnen eines Monats nach Kenntnis von der Festsetzung oder Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen, die die anzufechtende Festsetzung oder Entscheidung getroffen hat.

Der § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 4 bis 24 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einspruchsbehörde zu einer eine Erstattung bedingenden Herabsetzung der Steuer oder Erhöhung der Vergütung (§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1) entsprechend den geltenden Vorschriften der Genehmigung der Oberzolldirektion bedarf.

§ 31.

Allgemeine Vorschriften.

Die Einlegung eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32.

Zustellungen erfolgen durch die Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Zustellungen an Behörden können durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks erfolgen.

§ 33.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch das Amtsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme entsprechende Anwendung. Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet stets das Amtsgericht, vor dem die Vernehmung erfolgt.

§ 34.

Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 35.

Stirbt ein Steuerpflichtiger während des Laufes einer Beschwerdefrist, bevor er ein Rechtsmittel eingelegt hatte, so ist der betreffende Bescheid den Erben von neuem zuzustellen. Die Rechtsmittelfrist läuft von der neuen Zustellung. Jeder Erbe kann das Rechtsmittel einlegen. Die Entscheidung wirkt abgesehen von der Kostenpflicht für und gegen alle.

Im übrigen befindet die mit der Sache befaßte Behörde, in welcher Weise auf den Tod des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Ist der Beschwerdebescheid ohne Kenntnis des Todes des Steuerpflichtigen ergangen, so sind die Gebühren so zu berechnen, als wenn der Steuerpflichtige am Todestage seinen Antrag dem Beschwerdebescheid entsprechend ermäßigt oder die Beschwerde zurückgenommen hätte.

§ 36.

Die Vorschriften des § 35 finden entsprechende Anwendung, wenn der Steuerpflichtige geschäftsunfähig oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

§ 37.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens finden entsprechende Anwendung.

§ 38.

Übergangsvorschriften.

Gegen Entscheidungen in Kohlensteuersachen, die vor dem 1. Oktober 1918 ergangen sind und gegen andere Steuerentscheidungen, wenn nach den bisherigen Vorschriften am 1. Oktober 1918 der Rechtsweg nicht oder nicht mehr gegeben war, findet Verwaltungsbeschwerde nach den bisherigen Vorschriften statt.

§ 39.

Stand dem Steuerpflichtigen nach den bisherigen Vorschriften am 1. Oktober 1918 der Rechtsweg zu, so endigt die Einspruchsfrist, in Erbschaftssteuersachen die Frist des § 26 und die Beschwerdefrist nicht vor dem 15. November 1918. Der Einspruch ist zulässig, sofern der Steuerpflichtige vor dem 1. Oktober 1918 nicht Beschwerde beim Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsidenten oder der Oberzolldirektion eingelegt hatte.

§ 40.

War in den im § 39 bezeichneten Fällen vor dem 1. Oktober 1918 eine Beschwerde eingelegt, zu deren Entscheidung der Landgerichtspräsident, der Amtsgerichtspräsident oder die Oberzolldirektion zuständig war, so haben diese so zu verfahren, als ob der angefochtene Bescheid ein Einspruchsbescheid oder der Erbschaftsteuerbescheid nach dem 1. Oktober 1918 ergangen wäre. Die Beschwerde ist als rechtzeitig anzusehen, auch wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist.

Hält die Beschwerdebehörde eine Beweisaufnahme für erforderlich, so hat sie den Steuerpflichtigen zur Erklärung binnen eines Monats aufzufordern, ob er eidliche Vernehmungen beantragt.

Für den Beschwerdebescheid werden Kosten nicht erhoben.

§ 41.

War in den im § 39 bezeichneten Fällen vor dem 1. Oktober 1918 eine Entscheidung des Landgerichtspräsidenten, des Amtsgerichtspräsidenten, der Oberzolldirektion oder einer diesen vorgesetzten Behörde ergangen, so kann der Steuerpflichtige nochmalige Entscheidung durch den Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsidenten oder die Oberzolldirektion beantragen. Der Antrag ist bis zum 15. November 1918 bei dem Landgerichtspräsidenten, dem Amtsgerichtspräsidenten oder der Oberzolldirektion zu stellen. Dem Antragsteller fallen die vor dem 1. Oktober 1918 entstandenen Kosten nicht zur Last. Die Gebühren sind nach dem zur Zeit der Antragstellung streitigen Anspruch zu berechnen. Der Antragsteller ist nötigenfalls unter Angabe der Höhe des bisher festgestellten Anspruchs zur Erklärung aufzufordern, in welchem Umfang er den Anspruch bestreitet, mit der Androhung, daß beim Ausbleiben einer Erklärung binnen einer zu bestimmenden Frist angenommen würde, der ganze Anspruch würde bestritten.

Ist am 1. Oktober 1918 eine dem Landgerichtspräsidenten, dem Amtsgerichtspräsidenten oder der Oberzolldirektion vorgesetzte Behörde mit der Beschwerde befaßt, so hat sie dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm der Antrag auf nochmalige Entscheidung binnen eines Monats seit Zustellung dieser Mitteilung zusteht, und die Vorgänge dem Landgerichtspräsidenten, dem Amtsgerichtspräsidenten oder der Oberzolldirektion zurückzugeben.

§ 42.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Oktober 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Spahn. Hergt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.